

Online-Seminar

## **SUP-Pflicht von Windenergieerlassen?**

**Überlegungen anhand des EuGH-Urteils vom 25. Juni 2020**

Dr. Nils Wegner, LL.M. (Stockholm)  
Würzburg, 13. Oktober 2020

[www.stiftung-umweltenergierecht.de](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de)



# DER ANLASS: EUGH, URTEIL VOM 25.06.2020 – C-24/19 (A U. A.)

## Der Anlass: EuGH, Urt. v. 25.6.2020 – C-24/19 (A u. a.)

- Fragen zur Vorabentscheidung betreffend die Auslegung der SUP-RL, konkret § 2 lit a) sowie § 3 Abs. 2 lit a) SUP-RL (SUP-Pflicht bestimmter Pläne und Programme)
- Zugrunde liegender belgischer Fall:
  - Klagen gegen Genehmigungen für Windenergieanlagen unter Verweis auf fehlende Durchführung strategischer Umweltprüfungen bei zwei belgischen untergesetzlichen Regelungen
  - Erlass der Flämischen Regierung (Vlarem II): Vergleichbare Inhalte wie Windenergieerlasse
  - Rundschreiben („Abwägungsrahmen und Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen“): Ermessensbindungen bei Vollzug des Vlarem II sowie Besonderheit, dass das Rundschreiben offenbar eine Änderung des höherrangigen Vlarem II bewirkt
- Entscheidung des EuGH zu SUP-Pflicht für untergesetzliche belgische Regelungen und Konsequenzen des Unterlassens der SUP



# **WAS WÄRE WENN? DIE KONSEQUENZEN EINER SUP-PFLICHT VON WINDENERGIEERLASSEN**

## Konsequenzen einer SUP-Pflicht von Windenergieerlassen

- Eindeutige Aussagen nicht ganz einfach:
  - Vorabentschiedener belgischer Fall
    - Sowohl die als Pläne und Programme qualifizierten belgischen Rechtsakte als auch die auf ihrer Grundlage ergangene Genehmigungen müssen aufgehoben werden.
    - Ausnahmen unter Berufung auf Klimaschutz und Versorgungssicherheit praktisch ausgeschlossen
  - Hypothetischer deutscher Fall
    - Lässt sich argumentieren, dass Genehmigungen nicht auf Windenergieerlassen beruhen, die Genehmigungen im Falle einer SUP-Pflicht von Windenergieerlassen nicht betroffen wären und nur jene aufgehoben werden müssten?
    - Folgte aus der Einordnung als SUP-pflichtige Pläne und Programme nicht ihre Mitursächlichkeit für die ergangenen Genehmigungen?
- Naheliegende Konsequenz aber: Wenn SUP-Pflicht von Windenergieerlassen, dann auch Infizierung der Genehmigungen und beide müssten aufgehoben werden – auch bei bereits „abgeschlossenen Vorhaben“



# PLÄNE UND PROGRAMME IN DER RECHTSPRECHUNG DES EUGH

# Voraussetzungen der SUP-RL für SUP-Pflicht von Plänen und Programmen

- **Begriffsdefinition:**

Plan oder Programm gem. **§ 2 lit. a) SUP-RL** sind: „Pläne und Programme, einschließlich der von der Europäischen Gemeinschaft mitfinanzierten sowie deren Änderungen,

- die von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet und/oder angenommen werden oder die von einer Behörde für die Annahme durch das Parlament oder die Regierung im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet werden und
- die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen“ .

- **Anwendungsbereich der SUP-Pflicht:**

Stets einer SUP-Pflicht unterliegen Pläne und Programme gem. **Art. 3 Abs. 2 lit. a) SUP-RL**, „die in den Bereichen Landwirtschaft, Fortwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte gesetzt wird [...]“.

# Schrittweise Ausweitung des Anwendungsbereichs der SUP-Pflicht

Stets einer SUP-Pflicht unterliegen Pläne und Programme gem. Art. 3 Abs. 2 lit. a) SUP-RL, „**die in den Bereichen [...] Energie, [...] Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden und durch die** **der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte gesetzt wird [...]**“.

EuGH (D'Oultrement u.a., Rn. 49):  
Ausweitung dahingehend, dass Rahmen nicht vollständig sein muss; weiterhin aber fraglich, ob auch Vorschriften ohne Außenwirkung einbezogen

EuGH (Terre wallone, Rn. 44): Auf Außenwirkung kommt es nicht an, solange eine Regelung nicht bloßen Richtwertcharakter hat. Binnenwirkung genügt



## Schrittweise Ausweitung der Begriffsdefinition

EuGH (D'Oultremont u.a.):  
Ermächtigungsgrundlage nötig, in der  
jedenfalls zuständige Behörde und  
wesentliche Schritte des  
Aufstellungsverfahrens geregelt sind

EuGH (A u.a.): Wiederholung des Maßstabs  
aus D'Oultremont, aber Subsumtion  
sowohl des Vlaem II als auch des  
Rundschreibens

ausgearbeitet [...] werden [...] und

- **die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften  
erstellt werden müssen“**.

EuGH (Inter-Environnement Bruxelles, Rn.  
31): Klärung, dass keine Rechtspflicht  
bestehen muss, sondern auch freiwillig  
erstellte Regelungen erfasst werden



# DIE AKTUELLE ENTSCHEIDUNG DES EUGH – (NOCH?) KEINE SUP-PFLICHT VON WINDENERGIEERLASSEN

## Gleichbleibender Maßstab – weites Verständnis

- Maßstab zur Anforderung „aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen“:
  - „[...] dass im Sinne und zur Anwendung dieser Richtlinie als Pläne und Programme, die ‚erstellt werden müssen‘, jene Pläne und Programme anzusehen sind, **deren Erlass in nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften geregelt ist, die die insoweit zuständigen Behörden und das Ausarbeitungsverfahren festlegen.**“  
(EuGH – A u. a., Rn. 52)
- Subsumtion:
  - des Vlaem II, obwohl höherrangige Dekrete allein eine inhaltliche Vorgabe enthalten, nicht aber Vorgaben hinsichtlich des Verfahrens der Ausarbeitung (Rn. 53)
- Windenergieerlasse besitzen allerdings gar keine explizite Ermächtigungsgrundlage

## Ausnahme für (un)bestimmte Fälle

- Subsumtion auch des Rundschreibens:
  - Obwohl Rechtsgrundlage in „Verwaltungs- und Beurteilungskompetenz“ über welche belgische Behörden nach nationalen Vorschriften verfügen. D. h. allein Vorliegen einer impliziten Ermächtigung, keine spezifische Ermächtigungsgrundlage
    - Verzicht darauf, dass in Ermächtigungsgrundlage Vorgaben über das Aufstellungsverfahren gemacht werden?
    - Wohl nicht generell, aber Anerkennung von Ausnahme(n) der Anforderung; jedenfalls für den Fall, dass die Regelung ihrerseits einen Plan oder Programm ändert (hier: Vlarem II) und deshalb schon aufgrund dessen selbst an der Natur des Vlarem II als Plan oder Programm teilhat
  - Windenergieerlasse ändern höherrangiges Recht nicht. Ausnahme aus EuGH, A u. a., nicht übertragbar

## „Schwer zu sehen, in ständiger Bewegung die Zukunft ist“

- Schritt zur Einbeziehung von Windenergieerlassen in SUP-Pflicht ist nur noch ein kleiner – allein Merkmal des „aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen“ fraglich
- In A u. a. anerkannte Ausnahme von dem Merkmal ist nicht abschließend („insbesondere“)
- Bisherige Rechtsprechung des EuGH hat fast stets zu Ausweitung geführt unter Verweis auf praktische Wirksamkeit der Vorgaben und Ziel der SUP-RL, ein hohes Umweltniveau zu garantieren
- Gibt es Besonderheiten der Windenergieerlasse, die EuGH zu weiterer Ausweitung veranlassen könnten?
  - Hohe faktische Bedeutung für Genehmigungspraxis?
  - Interpretationsleistung im auch vom BVerfG angenommenen „fachlichen Erkenntnisvakuum“ bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe?



# MUSS AUF DAS EUGH-URTEIL REAGIERT WERDEN?

## Reaktionsmöglichkeiten und -notwendigkeiten?

- Im Falle entsprechender Argumentationen in Behörden- und Gerichtsverfahren
  - A u. a. nicht auf Windenergieerlasse übertragbar.
- Vorsorgend
  - Sollten Ministerien mit Blick auf mögliche Konsequenzen in Zukunft die Windenergieerlasse einer SUP unterziehen?

# Bleiben Sie auf dem Laufenden

Info | Stiftung Umweltenergierecht

[www.umweltenergierecht.de](http://www.umweltenergierecht.de)

Stiftung Umweltenergierecht

SUCHE PRESSE STIFTEN UND SPENDEN STUDIUM UND PROMOTION ENGLISH

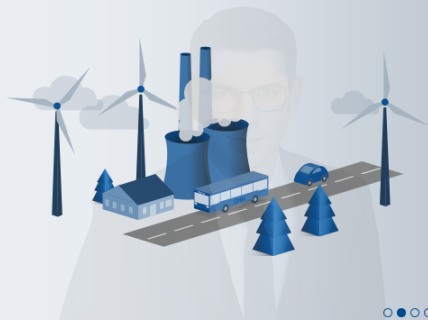
Umweltenergierecht | Projekte | Publikationen | Veranstaltungen | Über uns

Wer wir sind

## Stiftung Umweltenergierecht – die Zukunftswerkstatt für den Rechtsrahmen der Energiewende

Forschungsgebiet Umweltenergierecht

Fabian Pause, Mitbegründer der Stiftung



### Forschung für den Rechtsrahmen der Energiewende

Der Rechtsrahmen ist die entscheidende Größe für die Energiewende – ohne passende Gesetze wird die Transformation der Energieversorgung nicht gelingen. Die Stiftung Umweltenergierecht widmet sich daher in vielfältigen Forschungsprojekten aktuellen wie grundsätzlichen Fragestellungen zur Energiewende rund um die Leitfrage:

#### Aktuelles

Berlin, 23. Januar 2017

Dezember / 2017

### Frischer Wind: Stiftung startet Forschungsprojekt „NeuPlan Wind“

Die Stiftung Umweltenergierecht intensiviert die Forschung zum Planungs- und Genehmigungsrecht für Windenergieanlagen.



EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

welche Entwicklung das Energiewenderecht in Deutschland nehmen wird, lässt sich nach dem Scheitern der Jamaika-Sonstige nicht voraussetzen. Letztlich hängt dies davon ab, wie die bestehenden Ziele bewertet und welche Instrumente zu deren Erreichung ausgewählt werden. Wenn allerdings die deutschen Klimaziele für das Jahr 2020 sowie 2030 eingehalten werden sollen, und 2050 eingehalten werden sollen, dann wird es erhebliche Veränderungen in unserer Energieversorgung und damit auch im Energierecht geben müssen.

Die völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Deutschland mit dem Pariser Klimaabkommen eingegangen ist, sind ebenfalls nur mit sehr weitreichenden Veränderungen zu erfüllen. Dabei verdeckt die Diskussion um die Abschaffung des EEG die weitaus wichtigere Frage nach der Neuordnung des Ordnungsrahmens für die Energiemärkte.

Unabhängig davon, wie sich die Entwicklungen im Allgemeinen und im Detail darstellen werden, ist eine Aufgabe offensichtlich: Es geht auch darum, die gewachsenen Rechtsstrukturen zu überdenken und neu zu strukturieren. Denn die Komplexität zu reduzieren. Denn die Komplexität zu reduzieren. Denn die Komplexität zu reduzieren.

März / 2018

### Neue Ufer: Forschung zum deutsch-französischen Umweltenergierecht

Angesichts der Bedeutung des Umweltenergierechts in Frankreich für die europäische und damit auch für die deutsche Rechtsentwicklung eröffnet die Stiftung Umweltenergierecht einen neuen Forschungsschwerpunkt.



EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

die Einigung über einen Kooperationsvertrag zwischen Union und SPD große energiepolitische Kooperationsverträge. Vor allem bei den Kohleausstieg und CO<sub>2</sub>-Bepreisung sicherlich so mancher ein Fortschritt wie die Europäisierung oder Kontinentalisierung der Energiewende bis hinunterbeichtet.

Dennoch werden auch richtige Schwerpunkte mit Umweltenergierechtlichen Auswirkungen gesetzt. Genannte Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Stromverbrauch auf ca. 65 Prozent im Jahr 2030, die Sondereinsparungen für Windenergie an Land und auf See sowie große energiepolitische Umwälzungen. Dies gilt beispielsweise etwa für das Stromspeichergesetz und für das Wiedererleben in der

„Make our planet great again“ war die Ankündigung Donald Trumps, aus dem Pariser Klimaabkommen auszuscheiden. Diesem Tatbestand aus dem Pariser Klimaabkommen auszuscheiden. Diesem Tatbestand aus dem Pariser Klimaabkommen auszuscheiden.



Stiftung

Umweltenergierecht

**Stiftung Umweltenergierecht**

Dr. Nils Wegner, LL.M. (Stockholm)

Projektleiter

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

wegner@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-20

Fax: +49-931-79 40 77-29

**[www.stiftung-umweltenergierecht.de](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de)**

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

**Spenden:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)  
IBAN DE16790500000046743183

**Zustiftungen:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)  
IBAN DE83790500000046745469